Pflicht zur umsatzsteuerlichen Registrierung?
Die wichtigsten Unterschiede zwischen Deutschland und Frankreich

20.09.2023

PÔLE FRANCO ALLEMAND
Das Forum für grenzüberschreitende Investitionen

Valoris Avocats

EBNER STOLZ

AGENDA - Pflicht zur umsatzsteuerlichen Registrierung? Wichtigsten Unterschiede zwischen Deutschland und Frankreich

01 **CHRISTINE BIEG : PÔLE FRANCO-ALLEMAND**

02 **ROBERT PRÄTZLER : EBNER STOLZ**
BESTANDAUFNAHME DEUTSCHLAND: PFLICHT ZUR UMSATZSTEUERLICHEN REGISTRIERUNG?

03 **ANNETTE LUDEMANN-OBER : VALORIS AVOCATS**
BESTANDAUFNAHME FRANKREICH: PFLICHT ZUR UMSATZSTEUERLICHEN REGISTRIERUNG?

04 **FRAGERUNDE**

Ziele hinter der Gründung des Pôle Franco-Allemand

saarLB

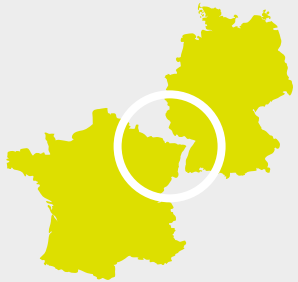

- Die **Deutsch-Französische Bank** mit Fokus auf den Mittelstand mit den dazugehörigen Finanzierungsformen (Corporate, Immobilien, Kommunalkunden/Institutionelle, Projektfinanzierung EE)
- Frankreichausrichtung: 3 Vertriebsbüros in Frankreich (Paris, Straßburg, Lyon)
- 45% des Neugeschäfts 2022 in **Frankreich**
- Kenntnis der **Marktusancen** in D und F, der beiden **Rechtskreise**, der **kreditfachlichen** Themen und der **kulturellen** Unterschiede

Pôle Franco allemand
Das Forum für grenzüberschreitende Investitionen

- Breit gefächerter deutsch-französischer Dienstleistungskatalog bei **grenzüberschreitenden Investitionen** von Deutschland nach Frankreich oder umgekehrt
- **Expertennetzwerks** mit 30 starken Partnerunternehmen aus Wirtschaft, Finanzen, Recht, Steuern und Wissenschaft
- Startschuss März **2019**

Der Pôle Franco-Allemand bietet Investoren beider Länder einen breiten Erfahrungsschatz

Investitionserfahrungen in Deutschland und Frankreich

Begleitung von grenzüberschreitenden Akquisitionen

Wissen über Grenzen hinaus:
Analysen & Hintergründe aus Wirtschaft und Finanzen

Lösungen rund um das Arbeiten und Leben im Nachbarland

Unser Partner-Netzwerk mit deutsch-französischem Profil bieten ein neues Angebot im Markt

PÔLE FRANCO ALLEMAND
Das Forum für grenzüberschreitende Investitionen

SaarLB
Valoris Avocats
LASAYGUES
COFFRA
KPMG
PETALOUDA Consulting
savills
MENOLD BEZLER
Deutsche Leasing
pwc
LB ImmoWert
CCI FRANCE ALLEMAGNE FRANZÖSISCHE HANDELSKAMMER
Germany's SAARLAND klein clever attraktiv
STRATEGY & ACTION INTERNATIONAL
LEONIDAS ADVICE & ASSET MANAGEMENT
Deutsche Mittelstandsfinanz
CORPORATE FINANCE ASSOCIATES
DFHI · ISFATES
AHK Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer Chambre Franco-Allemande de Commerce et d'Industrie
DREES & SOMMER
jmg COMMUNICATIONS Public Relations und Kommunikation
GRENKE FAST // FORWARD // FINANCE
BEHR Consulting
Club des Affaires Saar-Lorraine
fbo.
Acteurs du franco-allemand
CMO
CABINET FACT
Office franco-allemand pour la transition énergétique
Deutsch-französisches Büro für die Energiewende
EM STRASBOURG BUSINESS SCHOOL
dfi Deutsch-Französisches Institut
exec avenue A EUROSEARCH COMPANY
LPA-CGR avocats
REM CAPITAL AG

Ihre Ansprechpartner

Christine Bieg, Kommunikationsmanagerin, Pôle Franco-Allemand der SaarLB
christine.bieg@saarlb.de

Michael Heß, Direktor SaarLB und Leiter des Pôle Franco-Allemand der SaarLB
michael.hess@saarl.de

Patricia Duray, Projektmanagerin, Pôle Franco-Allemand der SaarLB
patricia.duray@saarlb.de

EBNER STOLZ

Valoris Avocats

Umsatzsteuerliche Registrierung und Umkehr der Steuerschuld (RCM) in Frankreich
Wichtige Unterschiede zwischen dem deutschen und dem französischen Umsatzsteuer-System

EINFÜHRUNG

Annette Ludemann-Ober

Laurence Berrutto

EBNER STOLZ

Valoris Avocats

1

Grundlegendes

UMSATZSTEUERLICHE REGISTRIERUNG

Prinzip

- Ein ausländisches Unternehmen (EU-Mitgliedsstaat oder außerhalb der EU), das Geschäftsvorgänge durchführt, die in einem (anderen) EU-Mitgliedsstaat der USt unterliegen und dort besteuert werden oder steuerbefreit sind, und das dort nicht niedergelassen ist, muss in diesem (anderen) Mitgliedsstaat eine umsatzsteuerliche Registrierung beantragen, wenn

  - es auf diese Vorgänge die Umsatzsteuer schuldet (Warenlieferungen oder Dienstleistungen)
  - und/oder innergemeinschaftliche Lieferungen oder Ausfuhrlieferungen von dort aus durchführt.

UMSATZSTEUERLICHE REGISTRIERUNG

Besonderheiten Frankreich

- Sowohl bei Dienstleistungen als auch bei Warenlieferungen ist der Steuerschuldner der französischen Umsatzsteuer der in Frankreich umsatzsteuerlich identifizierte Kunde* (Reverse-Charge-Mechanism, RCM, auf Französisch « autoliquidation »):
  - ⇨ wenn der Leistungserbringer / Verkäufer ein in Frankreich nicht niedergelassenes Unternehmen ist (gemäß einer von Art. 194 der USt-Richtlinie vorgesehenen Option / Code Général des Impôts, CGI, Artikel 283 1 Abs. 2)

- Bei Einfuhrlieferungen nach Frankreich wird die französische Umsatzsteuer fällig und ist von dem Unternehmen, das die Einfuhr vornimmt, über RCM abzuwickeln.

UMSATZSTEUERLICHE REGISTRIERUNG

EBNER STOLZ

Valoris Avocats

Situation Deutschland

- Bei Dienstleistungen und Werklieferungen, **nicht aber allgemein bei Warenlieferungen**, ist der Steuerschuldner der deutschen Umsatzsteuer (gemäß einer von Art. 194 der USt-Richtlinie vorgesehenen Option) der deutsche Kunde

  - wenn der Leistungserbringer / Verkäufer ein in Deutschland nicht niedergelassenes Unternehmen ist (§ 13b Abs.7 UStG)
  - ACHTUNG: dies gilt auch dann, wenn der ausländische Unternehmer aus anderen Gründen eine deutsche USt-Registrierung haben sollte
  - WICHTIG: Auch ein ausländischer Kunde kann verpflichtet sein, sich in Deutschland zu registrieren, nur weil er Leistungen empfängt!
  - Wichtige Ausnahmen vom Übergang der Steuerschuld (§ 13b Abs.6 UStG):
    - Bestimmte Messeleistungen
    - Personenbeförderung

EBNER STOLZ

Valoris Avocats

2

Ist eine umsatzsteuerliche Registrierung erforderlich?

BEISPIEL 1 LIEFERUNG INNERHALB FRANKREICHS

- **Lieferung in Frankreich**
  - Die deutsche Gesellschaft B kauft bei dem französischen Hersteller A Waren ein, die A an einen französischen Kunden von B (Gesellschaft C) liefert

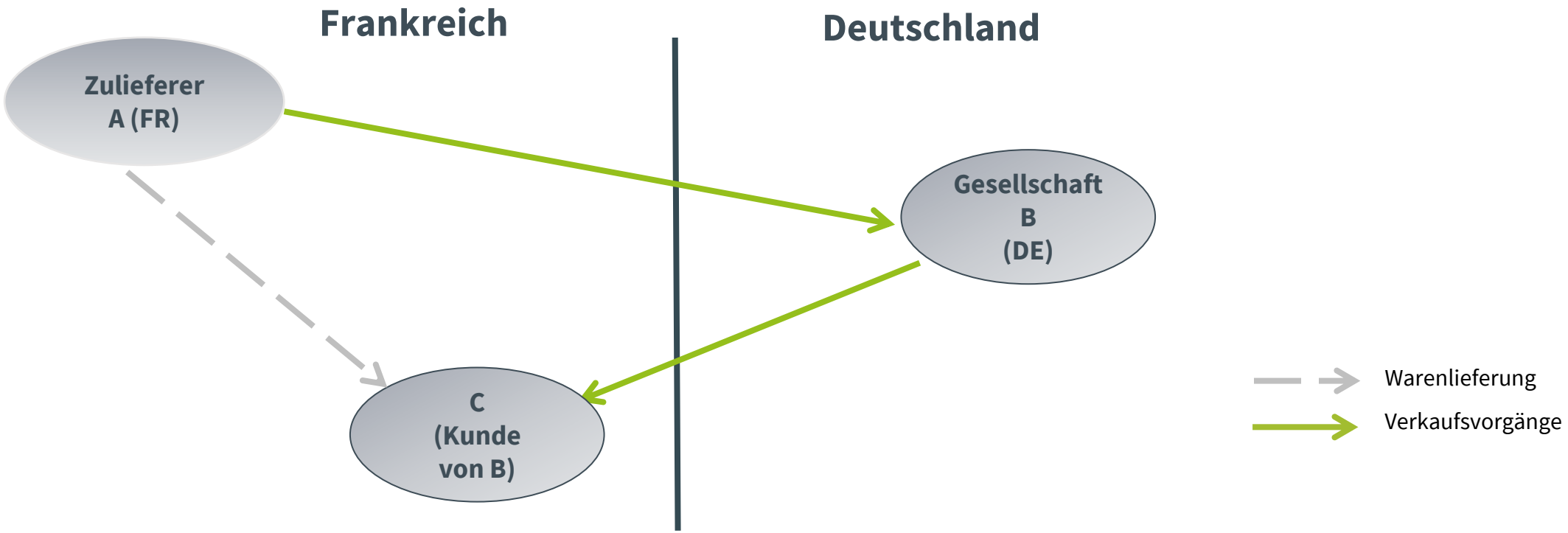

BEISPIEL 1 LIEFERUNG INNERHALB FRANKREICHS

EBNER STOLZ

Valoris Avocats

Rechnung von A an B

- USt-Steuerpflicht in Frankreich?
  - ja, da sich die Waren zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs in Frankreich befinden (Warenfluss in Frankreich)
- Steuerschuldner: der französische Zulieferer / Verkäufer, der in Frankreich niedergelassen ist, schuldet die Umsatzsteuer
  - Rechnung mit französischer Umsatzsteuer

Rechnung von B an C

- USt-Steuerpflicht in Frankreich?
  - ja, da sich die Waren zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs in Frankreich befinden (Warenfluss in Frankreich)
- Steuerschuldner: Ist der Verkäufer B nicht in Frankreich niedergelassen, ist die französische Umsatzsteuer von dem in Frankreich identifizierten Kunden C abzuführen (CGI, Artikel 283-1 2°)
  - Rechnung ohne Umsatzsteuer, RCM (auto-liquidation) durch den Kunden C

BEISPIEL 1 LIEFERUNG INNERHALB FRANKREICHS

Auswirkungen für das deutsche Unternehmen

- Keine Verpflichtung von B zur umsatzsteuerlichen Registrierung in Frankreich im Hinblick auf den Verkaufsvorgang an C

- Französische Vorsteuer (von A in Rechnung gestellt) wird mittels Vergütungsverfahren geltend gemacht (Online-Portal in Deutschland)

- Wäre der Kunde C nicht in Frankreich umsatzsteuerlich identifiziert (z.B. Kunde ist eine Privatperson oder ein ausländisches, nicht in Frankreich identifiziertes Unternehmen), so könnte kein RCM Anwendung finden und das deutsche Unternehmen müsste sich als Steuerschuldner in Frankreich identifizieren lassen.

BEISPIEL 1 LIEFERUNG INNERHALB DEUTSCHLANDS

- **Lieferung in Deutschland**
  - Die französische Gesellschaft B kauft bei dem deutschen Hersteller A Waren ein, die A an einen deutschen Kunden von B (Gesellschaft C) liefert

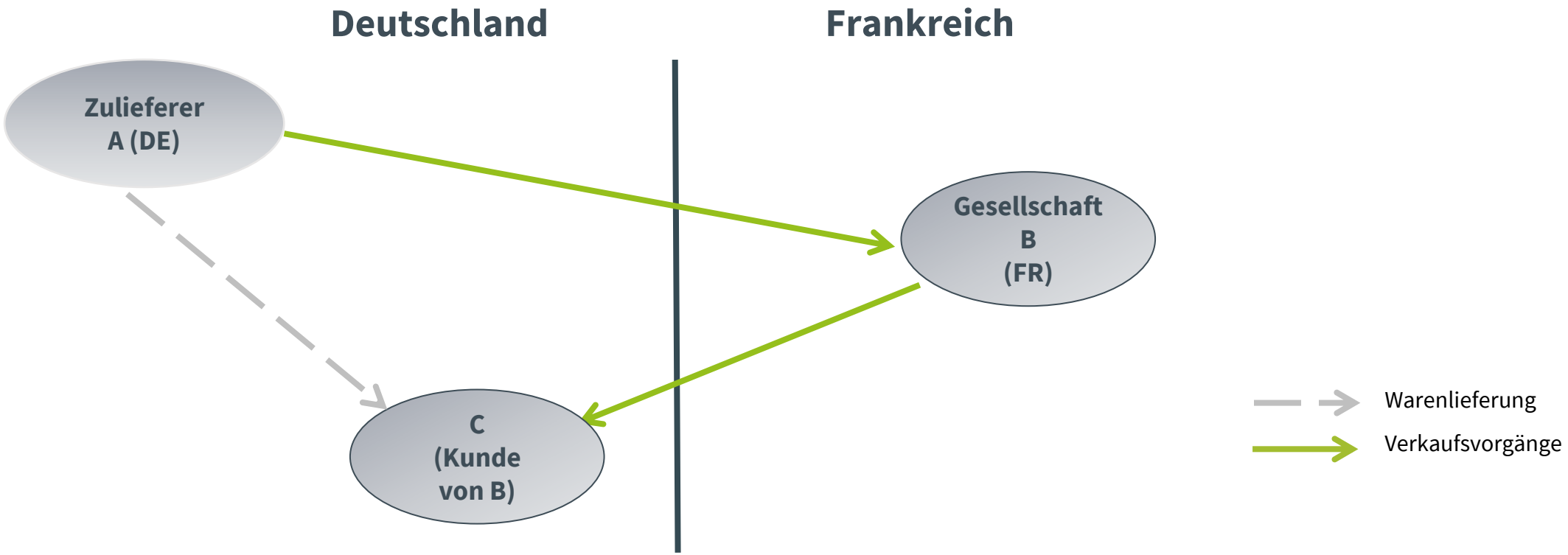

BEISPIEL 1 LIEFERUNG INNERHALB DEUTSCHLANDS

- **Rechnung von A an B**
  - Vorgang ist umsatzsteuerbar und steuerpflichtig in Deutschland
    - A muss deutsche Umsatzsteuer an B berechnen (Ausnahme: bestimmte besondere Materialien, für die § 13b Abs.2 USG greift, z.B. verschiedene Metalle oder Mobiltelefone)
- **Rechnung von B an C**
  - Vorgang ist umsatzsteuerbar und steuerpflichtig in Deutschland
    - B muss deutsche Umsatzsteuer an C berechnen (Ausnahme: bestimmte besondere Materialien, für die § 13b Abs.2 USG greift, z.B. verschiedene Metalle oder Mobiltelefone)
- **Auswirkungen für das französische Unternehmen**
    - Registrierungspflicht in Deutschland

BEISPIEL 2 LAGER VOR ORT

- Deutsches Unternehmen A liefert Ware in ein Lager in Frankreich, von dem aus ein oder mehrere Kunden in Frankreich bedient werden

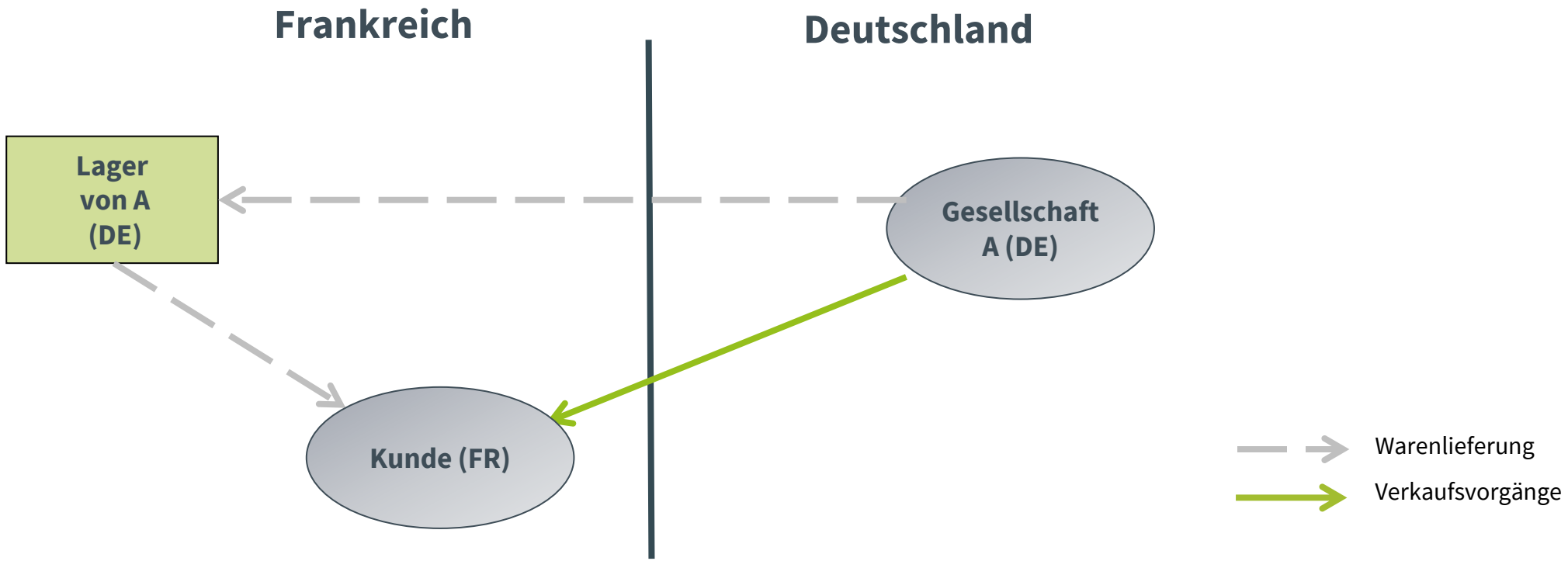

BEISPIEL 2 LAGER VOR ORT

EBNER STOLZ

Valoris Avocats

Verbringen der Ware von Deutschland nach Frankreich

- Für das deutsche Unternehmen handelt es sich um eine innergemeinschaftliche Verbringung / Lieferung, die in Deutschland steuerbefreit ist
- In Frankreich wird der Vorgang prinzipiell wie ein innergemeinschaftlicher Erwerb behandelt (umsatzsteuerpflichtig)

Verkauf an den Kunden in Frankreich

- Der Warenfluss befindet sich ausschließlich in Frankreich, daher unterliegt der Vorgang der französischen Umsatzsteuer
- Ist das deutsche Unternehmen nicht in Frankreich niedergelassen, muss die französische Umsatzsteuer von dem Kunden abgeführt werden, sofern dieser in Frankreich umsatzsteuerlich identifiziert ist
  - D. h. Rechnung ohne USt, Anwendung des RCM (auto-liquidation) durch den Kunden

BEISPIEL 2 LAGER VOR ORT

Auswirkungen für das deutsche Unternehmen

- Aus französischer Sicht
  - innergemeinschaftlichen Erwerbs erfolgt umsatzsteuerfrei, wenn das Unternehmen ausschließlich Verkäufe an Kunden vornimmt, die in Frankreich umsatzsteuerlich identifiziert sind (Art. 140 c USt-RL)
  - In diesem Fall keine umsatzsteuerliche Registrierung in Frankreich
    ⇨ es sind keine Umsatzsteuererklärungen abzugeben

- Aus deutscher Sicht
  - Wird das deutsche Unternehmen jedoch eine französische USt-ID benötigen, um die Steuerbefreiung des innergemeinschaftlichen Verbringens in Deutschland geltend machen zu können
  - Es besteht die Möglichkeit, eine Umsatzsteuernummer in Frankreich ausschließlich für Zollzwecke zu beantragen, d.h. um die Intrastat-Erklärungen abgeben zu können

BEISPIEL 2 LAGER VOR ORT

- Französisches Unternehmen A liefert Ware in ein Lager in Deutschland, von dem aus ein oder mehrere Kunden in Deutschland bedient werden

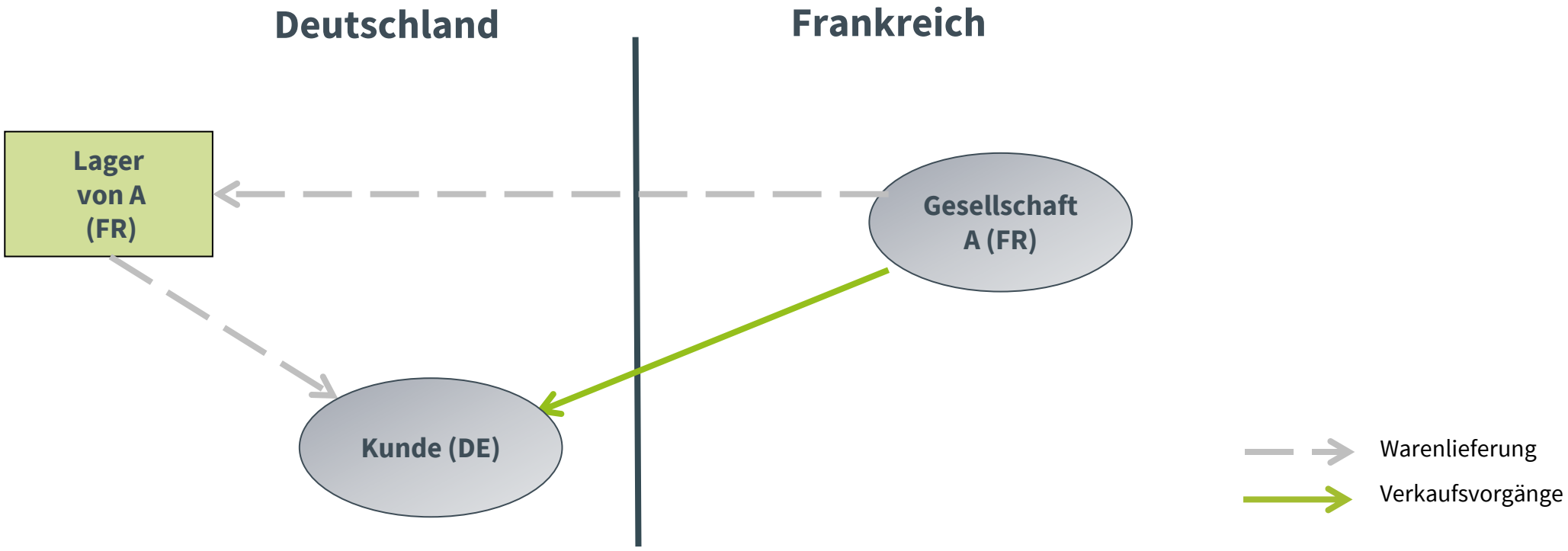

BEISPIEL 2 LAGER VOR ORT

- **Verbringen der Ware von Frankreich nach Deutschland**
  - A muss in Deutschland innergemeinschaftliche Erwerbe anmelden (mit Vorsteuerabzug). Ausnahme wäre Konsignationslager nach § 6b UStG.
  - zusätzlich kann eine Intrastat-Eingangsmeldung abzugeben sein

- **Verkauf an den Kunden in Deutschland**
  - Vorgang ist umsatzsteuerbar und steuerpflichtig in Deutschland
    - A muss deutsche Umsatzsteuer an Kunden berechnen (Ausnahme: bestimmte besondere Materialien, für die § 13b Abs.2 USG greift, z.B. verschiedene Metalle oder Mobiltelefone)
- **Auswirkungen für das französische Unternehmen**
  - Registrierungspflicht in Deutschland

BEISPIEL 3 : MONTAGELIEFERUNG

Montage in Frankreich

- Die deutsche Gesellschaft A verkauft an einen französischen Kunden C Waren, die in Frankreich aufgebaut / installiert werden. Im Rahmen der Montage wird eine französische Gesellschaft B beauftragt.

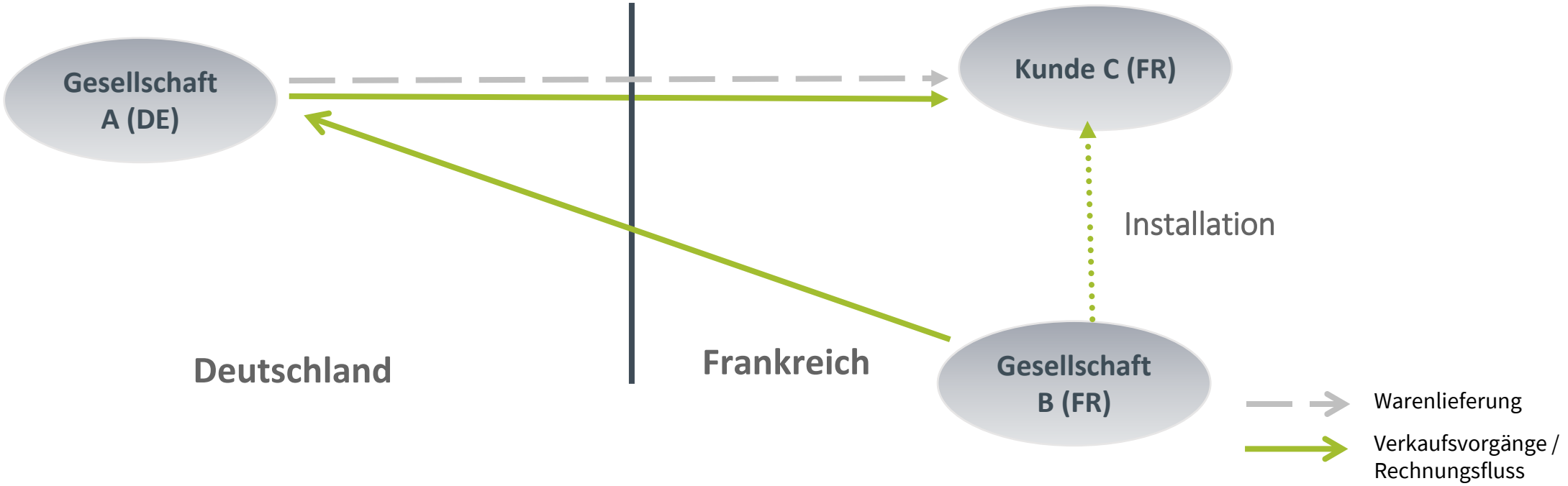

BEISPIEL 3 : MONTAGELIEFERUNG

- **Verbringung der Waren von Deutschland nach Frankreich**
  - Das Verbringen nach Frankreich stellt keinen umsatzsteuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Vorgang dar (weder in Deutschland noch in Frankreich)

- **Verkauf an den Kunden C in Frankreich**
  - Der Verkauf von in Frankreich montierter Ware unterliegt der französischen Umsatzsteuer, wenn / da die Montage in Frankreich erfolgt.
  - Ist die deutsche Gesellschaft nicht in Frankreich niedergelassen, wird die französische Umsatzsteuer von dem in Frankreich umsatzsteuerlich registrierten Kunden geschuldet
    - Rechnung ohne Umsatzsteuer
    - Kunde C bringt das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung

BEISPIEL 3 : MONTAGELIEFERUNG

Auswirkungen für die deutsche Gesellschaft A

- Keine Verpflichtung zur umsatzsteuerlichen Registrierung in Frankreich bei Montagelieferungen an in Frankreich umsatzsteuerlich identifizierte Kunden

- Leistungen des Subunternehmers werden ohne Umsatzsteuer abgerechnet (Reverse-Charge-Verfahren in Deutschland). Also keine französische Vorsteuer geltend zu machen

- Ist der Kunde C jedoch nicht in Frankreich als umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen registriert (Privatkunden oder ausländische Kunden ohne französische Ust-ID) kann das Reverse-Charge-Verfahren nicht angewandt werden. In diesem Fall muss sich das Unternehmen A umsatzsteuerlich in Frankreich registrieren lassen und die französische Umstazsteuer abführen

BEISPIEL 3 : MONTAGELIEFERUNG

Montage in Deutschland

- Die französische Gesellschaft A verkauft an einen deutschen Kunden C Waren, die in Deutschland aufgebaut / installiert werden. Im Rahmen der Montage wird eine deutsche Gesellschaft B beauftragt

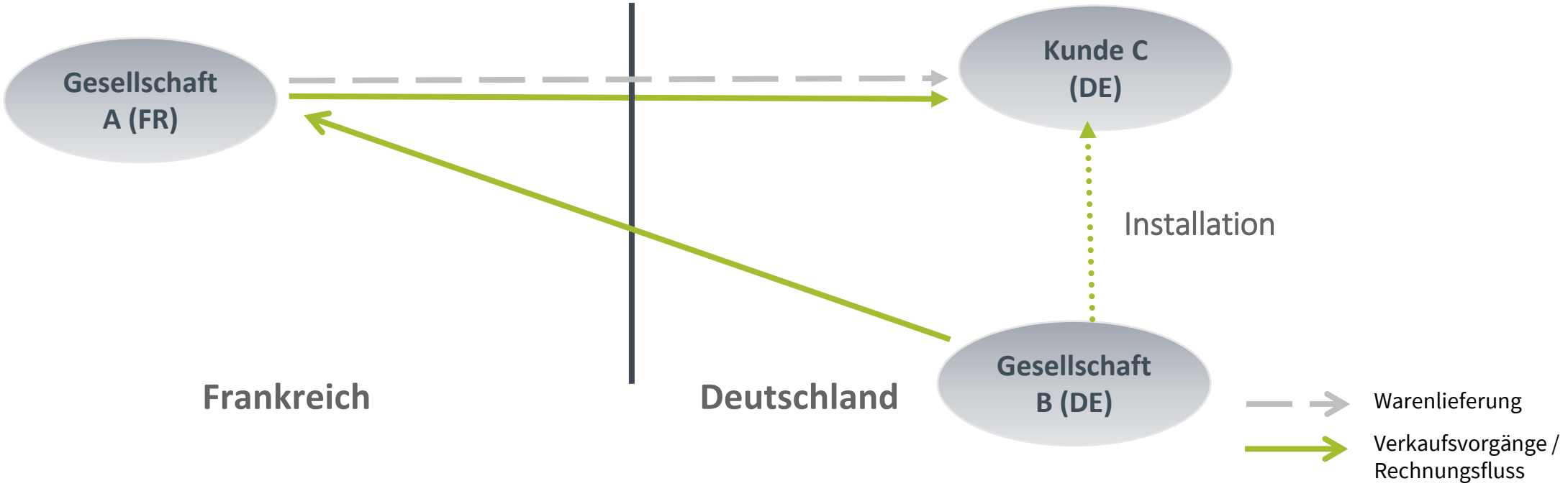

BEISPIEL 3 : MONTAGELIEFERUNG

EBNER STOLZ

Valoris Avocats

- **Verbringung der Waren von Frankreich nach Deutschland**
  - Das Verbringen nach Frankreich stellt keinen umsatzsteuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Vorgang dar (weder in Deutschland noch in Frankreich)

- **Verkauf an den Kunden C in Deutschland**
  - Es muss unterschieden werden. Bei einer Werklieferung (§ 3 Abs.4 UStG, feste Verbindung mit Grund und Boden oder Be- oder Verarbeitung von Material des Kunden) gilt nach § 13b UStG Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.
  - Bei einer Montagelieferung keine Steuerschuldumkehr, sondern A muss mit deutsche Umsatzsteuer abrechnen.

- **Auswirkungen für die französische Gesellschaft A**
  - Registrierungspflicht nur, wenn es keine Werklieferung ist

BEISPIEL 4 EINFUHRLIEFERUNGEN

- Eine deutsche Gesellschaft importiert Waren aus der Schweiz nach Frankreich, wo diese gelagert und dann an verschiedene Kunden in Frankreich verkauft werden

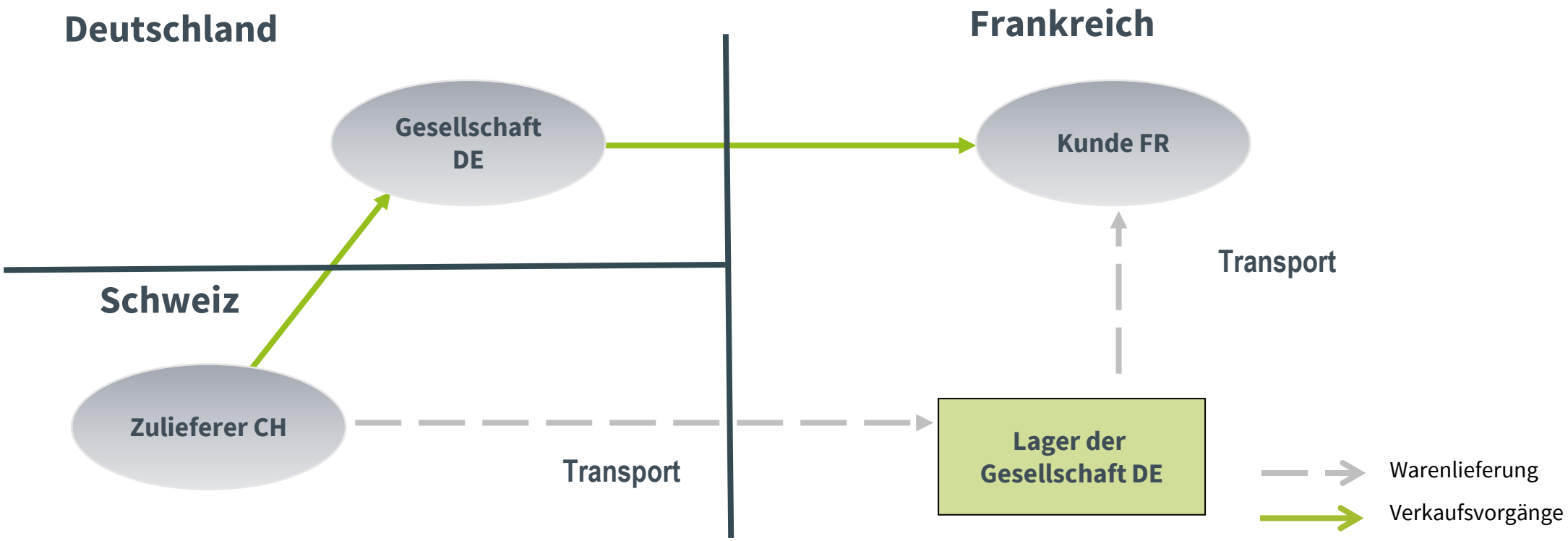

BEISPIEL 4 EINFUHRLIEFERUNGEN

EBNER STOLZ

Valoris Avocats

Lieferung der Waren aus der Schweiz nach Frankreich

- In Frankreich führt das deutsche Unternehmen eine Einfuhr durch. Auf den Zolldokumenten erscheint das deutsche Unternehmen als Importeur
- Das deutsche Unternehmen schuldet die französische Einfuhrumsatzsteuer
- Einfuhrumsatzsteuer wird über das RCM auf der Umsatzsteuererklärung abgewickelt
- Die deutsche Gesellschaft muss sich umsatzsteuerlich in Frankreich registrieren lassen

Verkauf an Kunden in Frankreich

- Der Verkauf unterliegt der französischen Umsatzsteuer
- Ist das deutsche Unternehmen nicht in Frankreich niedergelassen, wird die französische Umsatzsteuer von dem Kunden geschuldet, sofern dieser in Frankreich identifiziert ist
  - RCM durch den Kunden (auto-liquidation)

BEISPIEL 4 EINFUHRLIEFERUNGEN

Auswirkungen für das deutsche Unternehmen

- Das deutsche Unternehmen schuldet nicht die Umsatzsteuer auf den Verkauf in Frankreich (RCM durch den Kunden), aber muss sich in Frankreich registrieren lassen, um die Einfuhrumsatzsteuer erklären zu können (RCM)

- Es muss eine Umsatzsteuermeldung in Frankreich abgeben, auf der erklärt werden:
  - Einfuhren (Betrag von den Behörden vorab ausgefüllt auf der Grundlage der durch die Zollbehörden weitergeleiteten Informationen – jedoch zu prüfen)
  - Verkäufe an die Kunden in Frankreich (die dem RCM unterliegen)
  - ggfs. Geltendmachung französischer Vorsteuer, falls solche in einem anderen Zusammenhang bezahlt wird

BEISPIEL 4 EINFUHRLIEFERUNGEN

- Eine französische Gesellschaft importiert Waren aus der Schweiz nach Deutschland, wo diese gelagert und dann an verschiedene Kunden in Deutschland verkauft werden

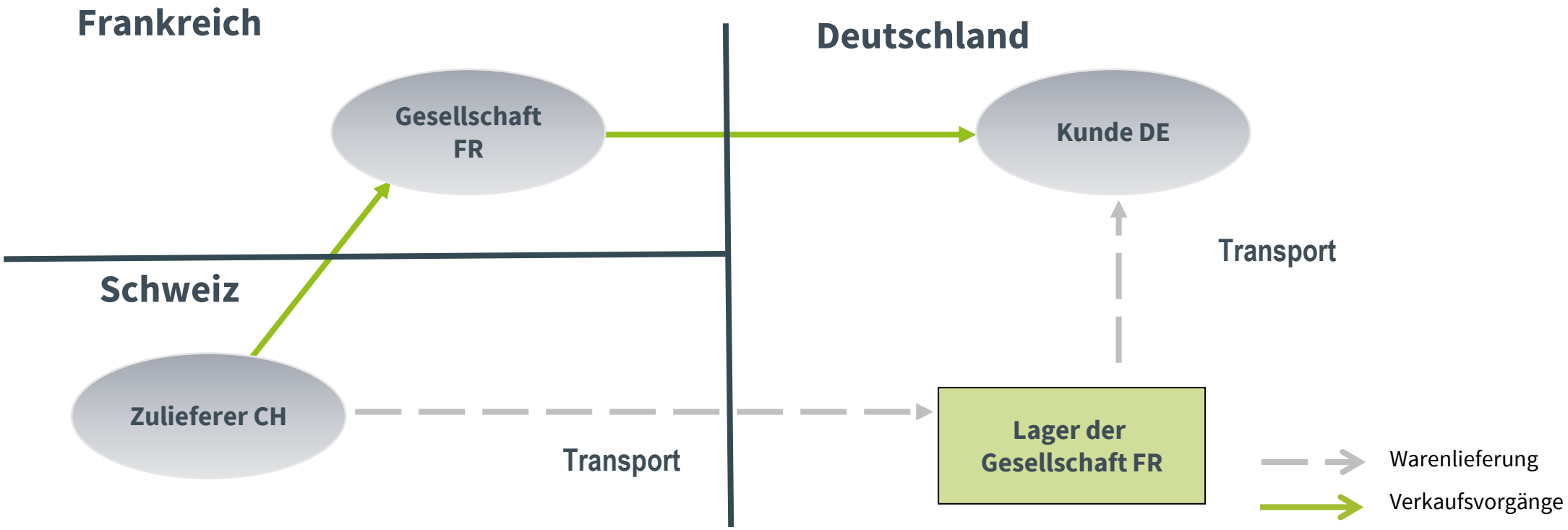

BEISPIEL 4 EINFUHRLIEFERUNGEN

EBNER STOLZ

Valoris Avocats

Lieferung der Waren aus der Schweiz nach Deutschland

- Die Einfuhr ist in Deutschland umsatzsteuerpflichtig, aber kein Registrierungssachverhalt. Einfuhrumsatzsteuer wird vom Zoll erhoben. Dies kann über einen Dienstleister (z.B. Spediteur) oder direkt per Zollanmeldung mit der französischen EORI-Nummer geschehen.

Verkauf an Kunden in Deutschland

- Vorgang ist umsatzsteuerbar und steuerpflichtig in Deutschland
  - A muss deutsche Umsatzsteuer an Kunden berechnen (Ausnahme: bestimmte besondere Materialien, für die § 13b Abs.2 USG greift, z.B. verschiedene Metalle oder Mobiltelefone)
  - bei § 13b UStG kann die EUSt nur im Vergütungsverfahren erstattet werden

Auswirkungen für das französische Unternehmen

- Registrierungspflicht wegen der Verkäufe, wenn nicht ausnahmsweise § 13b UStG anzuwenden ist.

EBNER STOLZ

Valoris Avocats

3

Praktische Auswirkungen

PRAKTISCHE AUSWIRKUNGEN … IN FRANKREICH

Formalitäten der umsatzsteuerlichen Registrierung in Frankreich

- Einreichung eines Registrierungs-Antrags bei der Steuerbehörde für Nicht-Ansässige (Direction des Impôts des Non-Résidents) mit diversen Unterlagen (z.B. HR-Auszug, Satzung, Beschreibung der Tätigkeit, Formular, …)
- Grundsätzlich vor Tätigkeitsbeginn vorzunehmen
- Retroaktive Registrierung möglich – in diesem Fall Nacherklärung aller bereits erfolgten Geschäftsvorgänge
  - Falls französische Umsatzsteuer geschuldet wurde, prinzipiell Strafzuschläge und Verspätungszinsen

PRAKTISCHE AUSWIRKUNGEN … IN FRANKREICH

EBNER STOLZ

Valoris Avocats

Was die Rechnungsstellung anbelangt …

- Auf Verkaufsvorgänge, die dem RCM unterliegen, finden die französischen Vorschriften der Rechnungsstellung keine Anwendung
  - Das deutsche Unternehmen kann seine Rechnungen mit der deutschen Umsatzsteuernummer ausstellen
  - In beiden Fällen sollte der Vermerk «TVA due par le client selon Article 283-1 2 du Code général des Impôts » (Umsatzsteuer vom Kunden geschuldet gemäß Artikel 283-1 2 des französischen Steuergesetzbuchs) angebracht werden

PRAKTISCHE AUSWIRKUNGEN … IN DEUTSCHLAND

Formalitäten der umsatzsteuerlichen Registrierung in Deutschland

- Einreichung eines Registrierungs-Antrags beim zuständigen Finanzamt (idR Offenburg) mit diversen Unterlagen (z.B. HR-Auszug, Satzung, Beschreibung der Tätigkeit, Formular, …)
- Grundsätzlich vor Tätigkeitsbeginn vorzunehmen
- Retroaktive Registrierung möglich – in diesem Fall Nacherklärung aller bereits erfolgten Geschäftsvorgänge
  - Falls deutsche Umsatzsteuer geschuldet wurde, prinzipiell Verspätungszuschläge und Nachzahlungszinsen
  - Straf- oder bußgeldrechtliche Konsequenzen bei verspäteter Steuerzahlung denkbar

EBNER STOLZ

Valoris Avocats

4

Unsere Empfehlungen

RISIKEN UND EMPFEHLUNGEN

Was steht auf dem Spiel ? (Risiken)

- Aus französischer Sicht
  - Zu unrecht in Rechnung gestellte französische Umsatzsteuer – Risiko: Verweigerung der Abzugsfähigkeit für den Kunden!
  - Geltendmachung französischer Vorsteuer: ist eine Registrierung erforderlich, so kann die Geltendmachung der Vorsteuer nicht über das Vergütungsverfahren erfolgen (bei nachträglicher Berichtigung, Risiko, dass Fristen abgelaufen sind)

- Aus deutscher Sicht
  - In gewissen (häufig anzutreffenden) Konstellationen mit zwei deutschen Gesellschaften vermeiden, dass deutsche Umsatzsteuer zu unrecht fakturiert wird (und dann nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann)
    - Beispiel: eine deutsche Gesellschaft kauft Waren bei einem französischen Hersteller und verkauft diese an einen deutschen Kunden, wobei die Lieferung in Frankreich stattfindet
      ⇨ Rechnung zwischen zwei deutschen Unternehmen aber nicht mit deutscher USt

ENJEUX ET RECOMMANDATIONS

Empfehlungen

In jedem Einzelfall prüfen, ob eine Registrierung erforderlich ist und welche Art der Registrierung zu erfolgen hat – hierzu im Vorfeld folgende Informationen einholen:

- Ausführliche Beschreibung aller Vorgänge in Bezug auf Frankreich (möglichst mit einem Schema)
- Betreffend Frankreich
  - Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Kunden des deutschen Unternehmens in Frankreich: (i) in Frankreich niedergelassene Unternehmen, (ii) ausländische Unternehmen, die in Frankreich nicht niedergelassen und nicht umsatzsteuerlich identifiziert sind, (iii) ausländische Unternehmen, die in Frankreich nicht niedergelassen aber umsatzsteuerlich identifiziert sind, (iv) Privatpersonen
- Betreffend Deutschland
  - Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Kunden des französischen Unternehmens in Deutschland: (i) Unternehmen, (ii) Privatpersonen
  - Prüfung der Vorgänge, ob im Einzelfall § 13b UStG anwendbar ist
  - Beachte: eine Registrierungspflicht kann ein französisches Unternehmen auch als Kunden treffen

Kontakt

Robert Prätzler
Partner, Steuerberater
Indirect Taxes

Ebner Stolz
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB ·
Mendelssohnstr. 87
D-60325 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 9450907-280
Mobil +49 172 1393497
robert.praetzler@ebnerstolz.de

Annette Ludemann-Ober
Partner
Tax

Valoris Avocats
14 Av. Pierre Mendès-France,
F-67300 Schiltigheim

☎ : +33 3 90 41 33 13
annette.ludemann-ober@valoris-avocats.com

Strasbourg – Lyon - Paris – Genève
www.valoris-avocats.com